

Allgemeine Geschäftsbestimmungen von COOCUUBERATUNG

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Alle Lieferungen, Leistungen, Rechtsgeschäfte und Angebote erfolgen ausschließlich zu den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Mit Erteilung des ersten Auftrags erkennt der Auftraggeber die ausschließliche Gültigkeit der Bestimmungen an, auch bei entgegenstehendem Wortlaut seiner Geschäftsbedingungen, es sei denn, dass etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Lieferanten oder Auftraggeber werden in keinem Fall Vertragsgegenstand.

§ 2 Angebote, Vertragsabschluss, Änderung der Lieferartikel

2.1 Für den Inhalt des Vertrages über den Verkauf der Dienstleistung ist die vom Auftraggeber an den Auftragnehmer übermittelte Bestellung in der Fassung der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers maßgeblich. Der Kaufvertrag kommt mit der Bestellung nur in schriftlicher Form zustande.

2.2 Telefonische Angaben durch den Auftragnehmer sind unverbindlich.

§ 3 Stornierungskosten

3.1 Storniert der Auftraggeber einen erteilten Auftrag unberechtigter Weise zurück, so fallen für die Bearbeitung und den entgangenen Gewinn mindestens 50% des Verkaufspreises (Netto) als Entschädigung an. Je nach Projektfortschritt kann bis zu 100% des Verkaufspreises (Netto) in Rechnung gestellt werden.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

4.1 Liefertermine und -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich festzulegen. Ist die Verbindlichkeit nicht ausdrücklich vereinbart, so sind schriftlich festgelegte Liefertermine und -fristen im Zweifel unverbindlich. Werden nachträglich wirksame Vertragsänderungen vereinbart, so entfallen damit zugleich alle früher vereinbarten Liefertermine und -fristen.

4.2 Liefertermine und Abwicklungszeiträume, die abhängig von der Banküberweisung des Auftraggebers sind, zählen ab Eingangsdatum des Geldes beim Auftragnehmer.

4.3 Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen berechtigt, es sei denn, der Auftraggeber hat erkennbar an der Teillieferung kein Interesse.

4.4 Wird ein unverbindlicher Liefertermin bzw. eine unverbindliche Lieferfrist überschritten, so kann der Auftraggeber nach Fristüberschreitung den Auftragnehmer schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Diese Frist beträgt mind. zwei Wochen ab Zugang der Aufforderung. Mit Ablauf der so gesetzten Frist kommt der Auftragnehmer in Verzug. Besteht der Auftraggeber auf Lieferung, so kann er Ersatz des Verzugschadens neben der Lieferung nur verlangen, wenn dem Auftragnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Wird ein verbindlicher Liefertermin/eine verbindliche Lieferfrist überschritten, so kommt der Auftragnehmer bereits mit Überschreitung des Termins/der Frist in Verzug.

4.5 Für Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, wie Naturkatastrophen, Streiks o. ä., hat der Auftragnehmer nicht einzustehen. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, durch schriftliche Mitteilung an den Auftraggeber den Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung sowie einer anschließenden angemessenen Nachfrist hinauszuschieben oder nach Wahl des Auftragnehmers, wegen des noch nicht erfüllten Teils der Lieferung oder Leistung vom Vertrag zurückzutreten.

§ 5 Auftragsablauf und Garantievereinbarung

5.1 Nach Erhalt der Vorkasse vom Auftraggeber nimmt der Auftragnehmer die Arbeit an dem erteilten Auftrag auf und erstellt innerhalb der vereinbarten Frist einen entsprechenden Musterentwurf.

5.2 Jeder Entwurf wird dem Auftraggeber zur Prüfung und Abnahme übermittelt. Soweit möglich wird die Übermittlung per E-Mail bevorzugt.

5.3 Soweit im Auftrag nicht gesondert oder anderweitig festgeschrieben, stehen dem Auftraggeber zwei Korrekturphasen zu.

5.4 Der Auftragnehmer berücksichtigt innerhalb dieser alle Korrekturen, soweit sie innerhalb einer gesetzten Frist schriftlich eintreffen. Nachträgliche Änderungen bedürfen ebenfalls der Schriftform und werden separat nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

5.5 Der Auftraggeber hat das Recht, nach Erhalt des ersten Entwurfs Änderungen/Nachbesserungen zu verlangen. Sollte es sich allerdings um Änderungswünsche handeln, die im krassen Gegensatz zu dem vom Auftraggeber im Auftrag gemachten Gestaltungsvorgaben stehen, wird der hierdurch entstehende Mehraufwand zusätzlich in Rechnung gestellt, da hier dann kein Fehler des Auftragnehmers vorliegt. Grundsätzlich sollte der Auftraggeber für den zweiten Entwurf detaillierte neue Gestaltungsvorgaben erbringen, damit der Auftragnehmer diese dann bestmöglichst umsetzen kann. Die Wünsche für einen zweiten Entwurf dürfen allerdings den Rahmen der bei Auftragserteilung gemachten Vorgaben nicht deutlich überschreiten.

5.6 Nach Erhalt des zweiten Entwurfs werden alle im krassen Gegensatz zu dem vom Auftraggeber nach Erhalt des ersten Entwurfs verlangten Änderungen/Nachbesserungen stehenden Änderungswünsche sofort als Mehraufwand in Rechnung gestellt.

5.7 Die endgültige Freigabe bedarf unbedingt schriftlicher Form.

§ 6 Zahlung, Zahlungsverzug, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

6.1 Der Auftragnehmer behält sich vor, Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorkasse auszuführen. Dies bedeutet 30% bei einem Auftragsvolumen von bis zu 500 Euro netto und 50% ab einem Auftragsvolumen von über 500 Euro netto.

6.2 Sämtliche Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung rein netto ohne Abzüge fällig. Der Auftragnehmer erhält eine Rechnung ohne ausgewiesener Umsatzsteuer da COOCUUBERATUNG die Kleinunternehmerregelung (§ 19 Abs. 1 UStG) in Anspruch nimmt.

6.3 Jede Zahlung des Auftraggebers darf der Auftragnehmer zunächst auf die älteste Schuld des Auftraggebers, soweit bezüglich einer älteren Schuld bereits Kosten und/oder Zinsen entstanden sind, zunächst auf die Kosten und dann auf die Zinsen verrechnen. Dies gilt nicht bei anders lautender Zahlungsbestimmung des Auftraggebers.

6.4 Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er bei einer Warenlieferung per Nachnahme die Annahme verweigert oder im Fall der Vorkasse oder Lieferung gegen Rechnung die von ihm geschuldete Zahlung trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht leistet. Ab Verzugsseintritt ist der Auftragnehmer berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen, sofern der Auftragnehmer nicht einen höheren oder der Auftraggeber einen niedrigeren Schaden nachweist.

6.5 Im Fall des Zahlungsverzuges des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, von diesem die an den Auftraggeber gelieferte Ware nach Ablauf einer gem. § 323 BGB gesetzten angemessenen Frist heraus zu verlangen.

§ 7 Vergütung

7.1 Die Vergütung für die erbrachten Leistungen (Entwürfe, Reinzeichnungen etc.) sowie Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt auf Grundlage eines schriftlichen Angebots vom Auftragnehmer an den Auftraggeber.

§ 8 Abnahme

8.1 Nach eigenem Ermessen stellt der Auftragnehmer die Originale in Ausnahme- oder besonderen Vertrauensfällen, auch sofort nach Abnahme zur Verfügung, z.B. bei bekannten Stammauftraggebern. Originalgrafiken werden grundsätzlich erst nach Zahlungseingang zur Verfügung gestellt.

8.2 Die Abnahme hat innerhalb einer normalen Frist (in der Regel geht der Auftragnehmer von maximal zwei Arbeitswochen, d.h. 10 Arbeitstagen aus) zu erfolgen und darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit, soweit im Vertrag nichts Anderweitiges vereinbart wurde. Sofern eine Abnahme - nach Mahnung des Auftragnehmer - auch nach maximal 15 Arbeitstagen nach Entwurfsübermittlung nicht durch den Auftraggeber erfolgt ist, gilt der Entwurf als abgenommen und wird in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon ebenso unberührt wie die Berechtigung des Auftraggebers, im Einzelfall eine niedrigere Belastung nachzuweisen.

§ 9 Gewährleistung, Mängel

9.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihm überlassene Vorlagen, Unterlagen, Muster etc. sorgfältig zu behandeln.

9.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei mangelhafter Leistung zur kostenlosen Nachbesserung nach eigener Wahl.

9.3 Bei Fehlschlägen der Nachbesserung (z.B. bei Unmöglichkeit) kann der Auftraggeber, außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, keinen Schadensersatzanspruch geltend machen, sondern lediglich Herabsetzung des Kaufpreises oder im Fall der Unmöglichkeit Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

9.4 Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 10 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich beim Auftragnehmer geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

§ 10 Bereitstellung von Unterlagen

10.1 Für die frühzeitige, einwandfreie Lieferung der zu Produktion benötigten Unterlagen (Schriften, Graphik-Dateien, Photographien, Zeichnungen, o.ä.) ist der Auftraggeber alleinig verantwortlich. Die Anlieferung hat grundsätzlich nach Vorgaben des Auftragnehmers zu erfolgen. Verbindliche Liefertermine und Abwicklungszeiträume treten erst mit dem Tag in Kraft, an dem die Unterlagen beim Auftragnehmer eingehen.

10.2 Entsprechen die von Auftraggeber gelieferten Unterlagen nicht den vom Auftraggeber angegebenen Vorgaben, ist der Auftraggeber verpflichtet, die korrekten Unterlagen nachzureichen. Bei kleinen Abweichungen von den Vorgaben kann nach Absprache mit dem Auftraggeber der Auftragnehmer die Unterlagen für die erforderlichen Arbeiten verändern.

10.3 Ist der Auftraggeber nicht in der Lage, erforderliche Unterlagen nach den Vorgaben des Auftragnehmers zu erbringen, können qualitative Einbußen entstehen, die nicht vom Auftragnehmer zu verantworten sind.

10.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dass für Graphikdesign-Aufträge zur Verfügung gestellte Material auf eventuell bestehende Urheber- und Copyrightrechte zu überprüfen und eventuell notwendige Erlaubnisse zur Verwendung hierfür einzuholen.

10.5 Etwas Ansprüche wegen Urheberrechts- und Copyright-Verletzungen gehen voll zu Lasten des Auftraggebers. Die Verantwortung für eventuelle Textinhalte oder sonstige Veröffentlichungen trägt allein der Auftraggeber.

10.6 Druckvorstufen (digitaler Korrekturabzug) werden via Email versandt und sind vom Auftraggeber umgehend zu prüfen. Der Auftragnehmer berücksichtigt alle Korrekturen, die innerhalb einer gesetzten Frist schriftlich eintreffen. Nachträgliche Änderungen bedürfen ebenfalls der Schriftform und werden separat nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Die endgültige Freigabe bedarf unbedingt schriftlicher Form.

10.7 Der Auftragnehmer kann keine Gewährleistung auf druck- und dateitechnische Farbabweichungen übernehmen. Insbesondere zwischen RGB und CMYK-Daten können Farbumterschiede sowohl am Monitor, als auch bei Druckergebnissen vorkommen.

10.8 Die Gefahr eventueller Druckfehler bzw. Rechtschreibfehler geht nach Freigabe der Druckvorstufe an den Auftraggeber über.

§ 11 Gewährleistung des Auftraggebers

11.1 Der Auftragnehmer übernimmt in keinem Fall die Gewähr für die vom Auftraggeber angestrebten Verwendungszwecke. Alleinig der Auftraggeber ist verantwortlich für die Eignung der vom Auftraggeber erbrachten Leistungen für seine Zwecke. Im Zweifelsfall muss der Auftraggeber die Eignung anhand von Testdrucken oder -produktionen überprüfen.

11.2 Der Auftraggeber sichert mit der Auftragsvergabe zu, jegliche Rechte Dritter nicht zu verletzen. Weiterhin verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auftragnehmer von allen wettbewerbsrechtlichen, namens- und markenrechtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

11.3 Nach Übergabe der Arbeiten und der Urheberrechte trägt der Auftraggeber die alleinige, ausschließliche Verantwortung und Haftung. Die vom Auftragnehmer erbrachten Dienstleistungen werden nach besten Wissen und Gewissen erbracht, müssen jedoch im Zweifelsfall vom Auftraggeber marken- oder urheberrechtlich überprüft werden.

§ 12 Eigentumsvorbehalt und Nutzungsrechte

12.1 Die Arbeiten bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Auftraggebers aus diesem Vertragsverhältnis Eigentum vom Auftragnehmer.

12.2 Alle von Auftragnehmer erstellten Arbeiten unterliegen dem gesetzlichen Urheberrecht. Der Auftraggeber erwirbt die zeitlich und räumlich uneingeschränkten Nutzungsrechte an diesen Arbeiten.

12.3 Der Auftragnehmer sichert zu, dass die erstellten Materialien im Ganzen kein weiteres Mal veräußert werden, jedoch können grafische Elemente oder Bilder in anderer Form Verwendung finden.

12.4 Die dem Auftragnehmer eingeräumten Nutzungsrechte dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung vom Auftragnehmer an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich übertragen werden. Ausgenommen sind Veräußerungen, die in Zusammenhang eines Unternehmensverkaufs stehen.

12.5 Urheberrechtlich geschützte Leistungen dürfen weder im Original noch in der Reproduktion ohne Genehmigung des Urhebers verändert werden.

12.6 Nach Übergabe sämtlicher Nutzungsrechte an den Auftraggeber ist der Auftragnehmer dazu berechtigt, die erbrachte Leistung in seinem Referenzkatalog in Printform als auch auf seiner Internetseite mit aufzunehmen.

12.7 Der Auftraggeber erlaubt dem Auftragnehmer auf Printmedien (ausgenommen davon Briefbögen und Visitenkarten) das Logo von **COOCUUBERATUNG** verhältnismäßig unterzubringen.

12.8 Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

§ 13 Gerichtsstand

13.1 Auf alle Verträge mit dem Auftragnehmer ist Deutsches Recht anwendbar. Gerichtsstand für alle entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist bei **COOCUUBERATUNG** die Stadt Ilmenau.

§ 14 Schlussbestimmungen

14.1 Sollten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder (teil-)unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam. Ergänzend gelten insoweit die gesetzlichen Vorschriften, wenn sich die Vertragsparteien nicht gesondert individuell nachträglich vereinbaren.

Stand: 18.11.2007 Langewiesen